

Der Herausgeber bittet bei der Gestaltung der Beitrags-Manuskripte für die ZNR um die Beachtung folgender

RICHTLINIEN

(Beiträge)

Text: Siehe auf der Seite der ZNR (<http://www.univie.ac.at/znr/>) unter dem Menüpunkt ZNR-Informationen, „Für Autoren“ die entsprechenden Formatvorlagen: ZNR_Beitrag.dot.

Ansonsten: Font: Tahoma, Schriftgröße: 12 pts, Zeilenabstand 1½-zeilig

Fußnoten: Diese werden je Beitrag durchnummeriert. Die Ziffern der Fußnoten im Text sind vor der Interpunktion zu setzen.

Jede Fußnote endet mit einem Punkt. Zur Gestaltung der Fußnoten siehe unten.

Font: Tahoma, Schriftgröße: 10 pts, Zeilenabstand: einfach

Auf der letzten Manuskriptseite ist die vollständige Anschrift des Verfassers für Verlagszwecke zu vermerken, ferner ist die Dienst-(Instituts-)Adresse anzugeben, die im jeweiligen Band auf der Rückseite unter der Rubrik „Autoren“ wiedergegeben wird.

Dr. Max Mustermann

Universität ...

Straße

Ort

E-Mail: xxx@yyy

Der Beitrag ist als Datei an den jeweiligen betreuenden Herausgeber zu senden. Format ist *.doc bzw. *.docx. Der Text sollte keine Trennungen enthalten.

Manuskripteinrichtung:

a) Text

Überschriften: siehe Download ZNR-Formatvorlagen: ZNR_Beitrag.dot.

Die Beiträge sollten durch Zwischenüberschriften der Reihenfolge I-A-1-a gegliedert sein und mit einer Zusammenfassung bzw. einem Überblick schließen. Die Zwischenüberschriften kehren vor dem Text als Inhaltsübersicht wieder (ausgenommen ganz kurze Berichte). Ein Untertitel kann weitere Information anführen.

Beispiel:

MARTIN P. SCHENNACH, Innsbruck

Recht – Kultur – Geschichte.

Rechtsgeschichte und Kulturgeschichte. Wissenschaftshistorische und methodische Annäherungen

I. Einleitung; II. Exkurs zur Begrifflichkeit: Zu den Komposita der Begriffstrias „Recht – Kultur – Geschichte“; III. Die „Neue Kulturgeschichte“, das Recht und die Rechtsgeschichte: A. Allgemeines; B. Die „Neue Kulturgeschichte“ und das Recht: 1. Recht und Rechtsgeschichte als blinde Flecken der „Neuen Kulturgeschichte“?; 2. Leistungen; 3. Die Zerfaserung des Rechts und deren Tradition, C. Die „Neue Kulturgeschichte“ und die Rechtsgeschichte: 1. Die Perzeption der Rückständigkeit der Rechtsgeschichte; 2. Gegenpositionen; IV. Wissenschaftshistorie: Recht als Kultur – Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte: A. „Recht und Kultur“ als Modethema der Rechtswissenschaft?; B. Wissenschaftsgeschichte; C. Im Speziellen: Rechtsarchäologie, Rechtssymbolik und Rechtsikonographie; V. Schluss: Eine „Kulturgeschichte des Rechtlichen“?.

Zitate sind „in Anführungszeichen“ zu setzen.

b) Fußnoten

Zitierregeln:

Zitat aus **Monographie**: Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv; mehrere Autoren getrennt durch –) – Komma – Titel, gegebenenfalls mit dem in Klammern gesetzten Hinweis auf eine Publikationsreihe in der Form (= Reihe Band) – Komma – gegebenenfalls Auflage (2. Aufl, 3. Aufl) – Erscheinungsjahr – Komma – Seitenangabe durch Ziffer (ohne S.).

Zitat aus **Sammelband**: Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Autors (jeweils kursiv) – Komma – Titel – Komma – in: – Vorname (abgekürzt mit Punkt) und Zuname des Herausgebers (kursiv; mehrere Herausgeber getrennt durch –) – (Hrsg) (Bearb) – Komma – Titel, gegebenenfalls mit dem in Klammern gesetzten Hinweis auf eine Publikationsreihe in der Form (= Reihe Band) – Komma – gegebenenfalls Auflage (2. Aufl, 3. Aufl) – Komma – genaue Seitenangaben des Aufsatzes (von ... bis) – Komma – zitierte Seite (hier ...) (ohne S.).

Zeitschriftenzitat: Der Hinweis auf die Zeitschrift erfolgt nach dem von einem Komma gefolgt Beitragstitel durch in: – Zeitschriftenname und Jahr (Jahrgangangabe ist nicht erforderlich!) – gegebenenfalls Komma und Angabe des Heftes – Komma – genaue Seitenangaben des Aufsatzes (von ... bis) – Komma – zitierte Seite (hier ...) (ohne S.).

Bei Zeitschriften mit jahrgangsweiser Seitenzählung genügt die genaue Seitenangabe, d. h. von der Anführung einzelner Hefte kann dann abgesehen werden.

Beispiele.

R. Graf von Nostitz-Rieneck, Das Problem der Kultur, 1888, 1; *H. Hofmann*, „In Europa kann's keine Salomos geben.“ Zur Geschichte des Begriffspaares Recht und Kultur, in: *JZ* 2009, 1–10, hier 9; *R. vom Bruch*, Bürgerlichkeit, Staat und Kultur im Deutschen Kaiserreich, 2005, 85–86; *W. Sellert*, Gewohnheit, Formalismus und Rechtsritual im Verhältnis zur Steuerung sozialen Verhaltens durch Gewohnheit, in: *H. Durchhardt – G. Melville* (Hrsg), Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit (= Norm und Struktur 7), 1997, 29–47, hier 41; *R. Schulze* (Hrsg), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit (= Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), 2006, 15–18; *B. A. Oberhofer – P. Pernthaler*, Die Gemeindegutsagrargemeinschaft, in: *G. Kohl – B. A. Oberhofer – P. Pernthaler* (Hrsg), Die Agrargemeinschaften in Tirol. Beiträge zur Geschichte und Dogmatik (=Schriften zum Tiroler Agrarrecht 1), 2010, 299–338; *R. von Jhering*, Der Kampf ums Recht (= Deutsches Rechtsdenken 10), 6. Aufl 1981

Titelwiederholungen in Fußnoten erfolgen durch: wie Fn 1 (nicht aaO!); soll auf einen von mehreren Titeln des Autors verwiesen werden, wird der Verweisung ein Kurztitel beigefügt: *Korinek* (wie Fn 32); *Stollberg-Rilinger*, Verfassungsgeschichte (wie Fn 4); *L. Ostwaldt*, Was ist ein Rechtsritual?, in: *Schulze* (Hrsg), Symbolische Kommunikation vor Gericht (wie Fn 12), 125–152

bei Titelwiederholung in anschließender Fußnote auch „Ebda 13“

Abkürzungen – Siglen - Ziffern

Von der Verwendung von Abkürzungen ist im laufenden Text Abstand zu nehmen: statt Verf – Verfasser, statt Jh – Jahrhundert. Anders kann in den Fußnoten verfahren werden. Abkürzungen wird keine Interpunktion beigesetzt. Hg zB etc – Es sind die gängigen oder jedenfalls aus sich selbst heraus verständlichen Siglen zu verwenden. Im Zweifel ist der ersten Fußnote ein Siglenverzeichnis vorzustellen (z. B. bei Archivbeständen). Bitte bei Seitenangaben möglichst den Umfang mittels Halbgeviertstrich präzisieren (nicht ff. sondern 125–127).

Beispiel: ZNR 1980 = Zeitschrift f Neuere Rechtsgeschichte 1980

Ziffern sind im Text zu vermeiden.

Beispiele: statt 100-Jahr-Feier = Hundertjahrfeier

5 Handschriften = fünf Handschriften

80er Jahre = achtziger Jahre

Abstract

Am Ende des Beitrags ist ein Abstract in englischer Sprache im Umfang von 1000 bis 1500 Zeichen (inklusive Leerzeichen) zu platzieren.